

sharetoo
NUTZUNGSVEREINBARUNG

Stand 10/2019

abgeschlossen zwischen

und

sharetoo mobility by Porsche Bank
operated by Europcar Österreich
ARAC GmbH
Brunner Straße 85
A-1230 Wien

Name oder Firma	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ Ort	
Tel. Nr.	
E-Mail	

In Folgendem kurz "Europcar" genannt

In Folgendem kurz "Nutzer" genannt

bzw. der/den namhaft gemachten nachfolgenden natürlichen Person(en)

	Nutzer 1	Nutzer 2	Nutzer 3	Nutzer 4	Nutzer 5
Vor- und Zuname					
Straße					
PLZ Ort					
Geburtsdatum					
E-Mail					
Handynummer					
Führerschein- Nummer					
Führerschein- Ausstellungsdatum					
Unterschrift					

im Folgenden alle kurz als „Nutzer“ bezeichnet andererseits wie folgt

1. Grundlagen (Nutzer, Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete)

Europcar hält in Österreich, aktuelle Standorte siehe www.sharetoo.at, Elektromobilitäts-Fahrzeuge und herkömmlich betriebene Fahrzeuge wie beispielsweise VW e-Golf und VW Golf bereit, die auf Basis von Nutzungsvereinbarungen wie der gegenständlichen von dazu berechtigten Personen als sharetoo Carsharing benützt werden können.

Grundlage der Nutzung sind der Abschluss bzw. die Unterfertigung dieser Nutzungsvereinbarung, einschließlich der Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB, sowie anschließend jeweils einzelne Anmietungen von Fahrzeugen.

Ist der erstgenannte Nutzer selbst keine natürliche Person, dann ist/sind in der Folge jene natürliche Person/en angeführt, die berechtigt ist/sind, das Fahrzeug als Lenker zu nutzen. Sämtliche Nutzer haben die Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung samt AGB zu beachten. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gelenkt werden, die in dieser Nutzungsvereinbarung namentlich genannt sind und die diese unterfertigt haben. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an andere Personen ist ausdrücklich verboten.

Die Fahrzeugnutzung im Rahmen des sharetoo Carsharing ist entgeltlich. Zur Zahlung gemäß dieser Nutzungsvereinbarung verpflichtet ist der oben als erster angeführte Nutzer. Ansprüche gegen andere Nutzer bzw. Dritte aufgrund allgemeiner rechtlicher Grundlagen (etwa Schadenersatzrecht, etc.) bleiben hiervon unberührt.

2. Fahrzeuge

Bei den vereinbarungsgegenständlichen Fahrzeugen handelt es sich um Elektrofahrzeuge bzw. um herkömmlich betriebene Fahrzeuge.

2.1 Der Nutzer hat bei der Nutzung von Fahrzeugen folgendes besonders zu beachten:

Bei einem Unfall muss der Nutzer die Polizei/Feuerwehr darauf hinweisen, dass es sich um ein Elektrofahrzeug handelt! Bei Elektrofahrzeugen gibt es keine Betriebs- und Antriebsgeräusche. Diese Fahrzeuge sind daher für Fußgänger etc. akustisch nicht wahrnehmbar. Es bedarf daher einer erhöhten Aufmerksamkeit des Nutzers bzw. Lenkers. Das Fahrzeug darf in keinem Fall konventionell abgeschleppt werden (Automatik-Fahrzeug). Die Fahrzeuge sind mit einem Ladekabel ausgestattet, welches sich im Kofferraum befindet. Vor Fahrtantritt hat der Nutzer zu überprüfen, ob dieses Ladekabel vorhanden ist. Ein fehlendes Ladekabel hat der Nutzer als Neuschaden im Schadensbuch einzutragen.

3. Beginn und Dauer der Nutzungsvereinbarung

Diese Nutzungsvereinbarung beginnt mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung. Sie wird in beiderseitigem Einverständnis zu gleichen Bedingungen fortgesetzt und auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Kündigung der Nutzung ist jederzeit per Monatsletzten mit einer ein-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten möglich. Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung wird das Zugangsmedium gesperrt.

Weiters endet diese Nutzungsvereinbarung auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund. Beispielsweise bei Entzug der Fahrerlaubnis des Nutzers durch Behörden; dies ist vom Nutzer an sharetoo@europcar.at unverzüglich zu melden.

4. Entgelt: Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete, Tarifblatt

4.1 Der Nutzer (sind mehrere Nutzer angeführt, der als erstes genannte Nutzer hat die Entgelte (Kosten) samt Umsatzsteuer gemäß dem dieser Nutzungsvereinbarung angeschlossenen Tarifblatt zu bezahlen; das sind

- einerseits eine einmalige Anmeldegebühr und monatliche Nutzungs- bzw. Grundgebühren (dies für jeden als Lenker berechtigten Nutzer gesondert)
- andererseits die Nutzungsgebühr für das Fahrzeug pro Zeit im Einzelfall sowie
- sonstige Kosten wie Selbstbehalt, vom Nutzer zu ersetzende Schäden, Vertragsstrafen, Kosten Sonderreinigung etc.

Tarife:

Die jeweils aktuell gültigen Tarife können online auf www.sharetoo.at unter der Rubrik Tarife eingesehen werden. Diese sind direkt bei der Registrierung wählbar.

In der Anmeldegebühr bzw. der periodischen Nutzungs-/Grundgebühr inkludiert ist eine

- User ID und Passwort: für den Zugang zur Buchungsplattform
- NFC-Karte: zum Öffnen und Schließen des Fahrzeugs, etc.
- App: Öffnen und Schließen des Fahrzeugs, Buchungen tätigen, etc.

und somit die Möglichkeit des Nutzers die Fahrzeuge zu buchen/reservieren.

Ich bin registrierte UserIn im Ticketshop der Wiener Lokalbahnen und möchte die **easymobil Neukundenaktion** in Anspruch nehmen.

EASYMOBIL NEUKUND*INNEN AKTION

Die ersten 50 neue(n) sharetoo UserInnen erhalten 5 Monate lang 4 Stunden Fahrtguthaben pro Monat geschenkt!

Angebotsbedingungen Freikontingent

Für die Teilnahme dieser Aktion ist es erforderlich, dass Sie als NeukundIn von sharetoo bereits als User im Wiener Lokalbahnen Ticketshop registriert sind. Wenn Sie noch kein registrierter Kunde des Wiener Lokalbahnen Ticketshops sind, erhalten Sie dazu weitere Informationen unter tickets.wlb.at

Die ersten 50 Neukunden von sharetoo/ECARREGIO erhalten sodann vier Stunden Fahrtguthaben pro Monat, für die Dauer von fünf Monaten, insgesamt 20 Freistunden. Die gewährten Freistunden verfallen jeweils am Monatsende und sind nicht in bar ablösbar. Die Aktion wird gleichermaßen auf alle aktuellen sharetoo Tarife angewendet, ist limitiert und gilt bis zum Erreichen des maximalen Aktionsvolumens.

4.2 Die Berechnung des Mietentgeltes für einzelne gebuchte Mietzeiten erfolgt, gemäß dem vom Nutzer gewählten Tarifmodell, wie folgt:

Die Miete beginnt mit dem in der Buchung/Reservierung festgelegten (Anfangs-)Zeitpunkt und endet mit dem ebendort festgelegten (End-)Zeitpunkt. Die Mindestbuchungsdauer beträgt 30 Minuten (also eine halbe Stunde). Jede angefangene weitere halbe Stunde wird jeweils voll verrechnet. Die maximale Mietzeit einer einzelnen

Miete beträgt 72 Stunden. Für die Dauer einer etwaigen Überschreitung der Mietzeit ist Europcar berechtigt dem Nutzer ein analog berechnetes Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen; weitere Ansprüche von Europcar aus einer derartigen unzulässigen Überschreitung der Mietdauer bleiben unberührt.

Beispiel 1: Der Nutzer bucht (reserviert) für die Zeit von 12:00-13:00 Uhr, stellt das Fahrzeug aber bereits um 12:15 Uhr zurück. Es wird ein Entgelt für 60 Minuten in Rechnung gestellt.

Beispiel 2: Der Nutzer reserviert das Fahrzeug für die Zeit von 12:00-13:00 Uhr, stellt das Fahrzeug vereinbarungswidrig jedoch erst um 13:15 zurück. Es wird ein Entgelt für 90 Minuten in Rechnung gestellt, darüber hinaus ist die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen aufgrund von vereinbarungswidrigem Verhalten möglich. Siehe Tarifblatt unter „Service-Pauschale“.

4.3 Ab einem Gesamtrechnungsbetrag aller Gebühren von mind. EUR 150,00 brutto wird eine Vertragsgebühr in Höhe von 1% des Gesamtbetrags fällig. Bei einem Gesamtbetrag kleiner als EUR 150,00 brutto, wird keine Vertragsgebühr fällig. Beispiel: Die Rechnung erreicht einen Gesamtbetrag von EUR 160,00 brutto, dadurch wird 1% als Vertragsgebühr fällig, wodurch der zu zahlende Gesamtbetrag insgesamt EUR 161,60 brutto beträgt.

4.4 Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich und hat die Zahlung durch den hierzu verpflichteten Nutzer im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

5. Standort Fahrzeuge, Kosten Stromaufladung

Es können Fahrzeuge von allen verfügbaren Standorten gebucht werden. Der Ort (fixer Standort), an dem das Fahrzeug abzuholen ist, ist auch jener Ort, an dem das Fahrzeug zurückgestellt werden muss.

Die Standorte der sharetoo Autos finden Sie auf www.sharetoo.at.

e-Ladeinfrastruktur:

Jedes e-betriebene Fahrzeug hat ebenfalls einen fixen Standort und ist jeweils mit entsprechender Lade-Infrastruktur (Strom-Ladestation) versehen.

Der Nutzer kann das von ihm benutzte Fahrzeug an eben diesem, fixen Standort aufladen, ohne dass dadurch für ihn weitere Kosten hinzukommen; insoweit ist Strom für das zu benützte Fahrzeug im zu leistenden Entgelt inbegriffen. *Sollte eine anderweitige Aufladung an einer Schnellladestation notwendig sein bzw. erfolgen, kann diese kostenfrei mit der SMATRICS-Ladekarte durchgeführt werden.*

6. Einzelne Anmietung eines Fahrzeugs

- Buchung, Abholung und Überprüfung, Fahrt, Rückstellung sowie Aufladung, Beginn und Ende

6.1 Der Nutzer hat keinen Anspruch darauf, dass jederzeit bzw. durchgehend Fahrzeuge frei sind und zu seiner Benützung zur Verfügung stehen; es gilt also das Prinzip: First come, first served – wer zuerst kommt mahlt zuerst!

6.2 Die Buchung/Reservierung eines Fahrzeugs läuft wie folgt ab:

Der Nutzer erhält – neben eine NFC-Karte – eine User-ID und ein Passwort für www.sharetoo.at, die ihm den Zugang zur Online-Reservierungsplattform und App ermöglichen. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge, z.B. deren Ladefüllstand. Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung/Reservierung für eine bestimmte Dauer der Fahrzeit möglich. Die Buchung/Reservierung ist verbindlich und ist für die gebuchte Dauer ein Entgelt mittels SEPA-Lastschrift bei der nächsten Abrechnung zu bezahlen. Eine Stornierung einer Buchung kann nur bis spätestens 12 Stunden vor dem Beginn der gebuchten Zeit (Beginn der einzelnen Miete) kostenfrei erfolgen; erfolgt bis dahin keine Stornierung, dann ist der gebuchte Zeitraum entgeltspflichtig.

6.3 Stellt der Nutzer fest, dass ein Fahrzeug ausgefallen ist (etwa weil es vom Vornutzer nicht fristgerecht zurückgestellt wurde etc.), dann hat er dies Europcar unverzüglich – telefonisch Hotline +43 (0)1 866 16-1611 – zu melden und wird dem Nutzer diesfalls und insoweit kein Mietentgelt in Rechnung gestellt.

6.4 Das Öffnen und Schließen des Fahrzeugs erfolgt mittels App oder NFC-Karte. Auf Grundlage einer erfolgten Buchung/Reservierung lässt sich das Fahrzeug dann, mittels der an die Windschutzscheibe gehaltene NFC-Karte, bzw. via der App, öffnen.

6.5 Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrzeug vor Inbetriebnahme zu überprüfen und hat sich vor Fahrtantritt von dessen Verkehrssicherheit zu überzeugen, insbesondere hat er eine Sichtprüfung der Reifen vorzunehmen.

Sind Schäden und Mängel nicht bereits von Vornutzern im Schadensbuch eingetragen, dann sind diese, sowie grobe Verschmutzungen, Europcar unverzüglich telefonisch zu melden, um Europcar deren zeitliche Zuordnung vor Mietbeginn zu ermöglichen bzw. festzustellen, ob sich das Fahrzeug in einem optisch und technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet. Weiters sind solche Schäden vor dem Starten des Motors und mit Fahrtantritt vom Nutzer im Schadensbuch zu dokumentieren. Das Schadensbuch befindet sich im Handschuhfach des jeweiligen Fahrzeugs.

6.6 Der Nutzer hat sicherzustellen und darauf zu achten, dass das Ladekabel vor Fahrtbeginn abgesteckt ist (und soweit es sich nicht um ein stationäres Ladekabel handelt, im Kofferraum des Fahrzeugs verstaut wird). Das Fahrzeug wird mit dem Startknopf in Betrieb genommen.

6.7 Im Zuge der Nutzung des Fahrzeugs ist besonders auf folgendes zu achten: Die Funktion des Öffnens und Absperrens des Fahrzeugs ist nur im GSM-Netz möglich. Der Nutzer hat sich deshalb beim Abstellen bzw. Parken immer davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug tatsächlich ordnungsgemäß verschlossen ist.

Beispiel: Parken im Tiefgeschoß einer Parkgarage, wo möglicherweise kein GSM Empfang möglich ist und das Fahrzeug auch nicht abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen ist, wenn kein GSM Empfang besteht, ein anderer Parkplatz zu wählen, an dem GSM Empfang möglich ist.

6.8 Das Fahrzeug ist spätestens am Ende des gebuchten/reservierten Zeitraumes der einzelnen Mietdauer an genau demselben Ort, an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt hat, wieder abzustellen. Ein Überschreiten der Mietdauer ist unzulässig. Falls der Nutzer nach Fahrtantritt vor Ablauf der Mietdauer eine Verlängerung anstreben sollte, muss er im Buchungssystem nachsehen, ob das Fahrzeug in dem von ihm ins Auge gefassten Zeitraum frei ist und eine weitere Buchung möglich

ist. Sollte dies der Fall sein, kann der Nutzer dann eine weitere verbindliche Buchung/Reservierung durchführen.

6.9 Falls der Nutzer das Fahrzeug nicht zum Ende des gebuchten Zeitraums am Abholort zurückstellen kann, hat er Europcar von der Verspätung unverzüglich telefonisch – Hotline +43(0)1 866 16–1611 - zu verständigen. Sonstige Folgen der unzulässigen und vereinbarungswidrigen Verspätung für den Nutzer bleiben hierdurch unberührt.

6.10 Der Nutzer hat das Fahrzeug bei Rückstellung am Abholort, im Falle der Nutzung eines e-Fahrzeuges wieder an den Strom anzustecken. Das Fahrzeug ist abschließend wieder mit der Karte an der Windschutzscheibe bzw. via der App zu versperren und der Nutzer hat zu kontrollieren ob das Fahrzeug lädt und verschlossen ist. Erst mit Anstecken zum Laden und Schließen des Fahrzeugs ist der Rückgabe-Vorgang abgeschlossen.

6.11 Herkömmlich betriebene Fahrzeuge sind ebenso abschließend mit der Karte an der Windschutzscheibe bzw. via der App zu versperren und der Nutzer hat zu kontrollieren ob das Fahrzeug verschlossen ist.

6.12 Wird das Fahrzeug nicht sachgemäß am vorgesehenen Platz abgestellt, angesteckt und verriegelt, läuft die zu bezahlende Zeit für den Nutzer weiter!

Haftungsreduktion und Selbstbehalt

Es wird eine Haftungsreduktion gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Europcar Österreich mit einem Selbstbehalt von EUR 300,00 netto (entspricht EUR 360,00 brutto) vereinbart.

Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) & Datenschutz

Im Übrigen gelten die dieser Nutzungsvereinbarung angeschlossenen, vom Nutzer vollinhaltlich zur Kenntnis genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die zur Gänze vereinbarter Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung werden und sind.

Die signierte Nutzungsvereinbarung inklusive aller nachstehend aufgelisteten Dokumente ist per E-Mail an sharetoo@europcar.at zu übermitteln, bzw. postalisch an **sharetoo** mobility by Porsche Bank, ARAC GmbH, Brunner Straße 85, A-1230 Wien zu senden.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Ich bestätige, dass ich die allgemeinen Geschäftsbedingungen samt Anlage 1 gelesen und verstanden habe und stimme diesen zu. Details: www.europcar.at/agb

Vertragspartner (Titel, Vor-, Nachname, Firma)

sharetoo mobility by Porsche Bank

Ort/Datum

PLUS ✓ Führerscheinkopie/n

PLUS ✓ Unterzeichnete SEPA Lastschrift-Vereinbarung (vom Vertragspartner)

Wir erstellen binnen 14 Werktagen die notwendigen Zugangsmedien.

Die dazugehörige NFC Karte erhalten Sie per Post zugesandt.

Anlage Tarifblatt zur Preisübersicht
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sonderkonditionen für Mietwagen bei Europcar

Ergänzend bietet Europcar Österreich, ARAC GmbH, für sharetoo Nutzer spezielle Tarife für Mietwagen von Kleinstwagen bis hin zu Luxuslimousinen und Transporter an.

Diese sind direkt unter europcar.at/sharetoo buchbar.

SHARETOO MOBILITY BY PORSCHE BANK | OPERATED BY EUROPCAR ÖSTERREICH

Europcar Österreich, ARAC GmbH, Brunner Straße 85, A-1230 Wien

T +43 (0)1 86616-1611 | E sharetoo@europcar.at | W www.sharetoo.at



Tarifblatt zur Preisübersicht

Position	Beschreibung	Info	Kosten inkl. MwSt.	
Anmeldegebühr	Einmalige Gebühr bei Registrierung	Kostenlos	€	-
easy sharetoo	Grundgebühr im Ausmaß von EUR 10,00 pro Monat *)	Monatlich	€	10,00
	Nutzungsgebühr EUR 3,00 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	3,00
	Nutzungsgebühr EUR 1,50 pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,50
joy sharetoo	Grundgebühr im Ausmaß von EUR 20,- pro Monat *)	Monatlich	€	20,00
	Nutzungsgebühr EUR 2,00 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	2,00
	Nutzungsgebühr EUR 1,00 pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,00
twin sharetoo bis zu 2 User im selben Haushalt	Grundgebühr im Ausmaß von EUR 15,- pro Monat *)	Monatlich	€	15,00
	Nutzungsgebühr EUR 3,00 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	3,00
	Nutzungsgebühr EUR 1,50 pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,50
team sharetoo bis zu 5 User im selben Haushalt oder in der selben Firma	Grundgebühr im Ausmaß von EUR 30,- pro Monat *)	Monatlich	€	30,00
	Nutzungsgebühr EUR 2,00 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	2,00
	Nutzungsgebühr EUR 1,00 pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,00
special sharetoo Neunkirchen <i>Exklusiv für die Stadtgemeinde Neunkirchen & Bürgerinnen von Neunkirchen & KEM Schwarzatal</i>	Grundgebühr im Ausmaß von EUR 10,- pro Monat *)	Monatlich	€	10,00
	Nutzungsgebühr EUR 2,00 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	2,00
	Nutzungsgebühr EUR 1,- pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,00
special sharetoo Wiener Neudorf <i>Exklusiv für Bürgerinnen der Marktgemeinde Wiener Neudorf</i>	Keine monatliche Grundgebühr	Monatlich	€	-
	Nutzungsgebühr EUR 2,50 pro Stunde *)	pro 1 Stunde	€	2,50
	Nutzungsgebühr EUR 1,25 pro halbe Stunde *)	pro 1/2 Std.	€	1,25
Nachtpauschale sharetoo von 22.00 bis 07.00 Uhr	Als extra Buchungspaket zu buchen	Pauschale	€	9,00

*) In allen Tarifmodellen ist jeweils die unbegrenzte Kilometernutzung inkludiert, maximale Nutzungsdauer 72 Stunden.

Position	Beschreibung	Info	Kosten inkl. MwSt.	
Sonstige Kosten				
Vertragsgebühr	Ab einem Rechnungsbetrag ab EUR 150,00 inkl. 20% MwSt. fällt eine Vertragsgebühr in Höhe von 1% des Gesamtrechnungsbetrages an			
Selbstbehalt	Pro Schadensfall		€	360,00
Verlust der Tank/Lade/Parkkarte	Sperre der Karte und Neuausstellung einer Tank/Lade/Parkkarte		€	78,00
Neuausstellung oder Sperre einer NFC-Userkarte	Sperre der Karte und Neuausstellung einer NFC-Userkarte		€	38,00
Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels	Anforderung eines neuen Fahrzeugschlüssels		€	84,00
Service-Pauschale	Sollte das Fahrzeug nicht am definierten Platz abgestellt werden		€	150,00
Sonderreinigung	Je nach Grad der Verschmutzung, werden bei übermäßiger Verschmutzung Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend gemacht, mindestens		€	100,00
Bearbeitungsgebühr	Für behördliche Auskünfte und Anonymverfügungen		€	30,00
Mahnspesen	Bei Zahlungsverzug		€	18,00
Vertragsstrafe	Für das Lenken des Fahrzeuges ohne gültige Lenkerberechtigung		€	500,00
Vertragsstrafe	Bei schuldhafter, vertragswidriger Verwendung der Tank-/Lade-/Parkkarte		€	500,00

AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 15.11.2018

1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil der zwischen der ARAC GmbH (nachfolgend „Europcar“ genannt) einerseits und dem bzw. den Nutzer(n) andererseits abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung und enthalten diese Nutzungsvereinbarung ergänzende Regelungen.

2 Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete

Grundlage der Vertragsbeziehung bzw. der Nutzung sind der Abschluss bzw. die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung (einschließlich Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB). Auf deren Grundlage erfolgt dann jeweils die einzelne Anmietung eines Fahrzeugs; dieses wird also jeweils im Einzelfall für einen bestimmten Zeitraum vom Nutzer angemietet bzw. gefahren.

3 Berechtigung zum Lenken – persönliche Voraussetzungen; Verbot Weitergabe

3.1 Fahrzeuge der Europcar dürfen nur von jenen natürlichen Personen (Nutzern) als Lenker genutzt werden, die in der Nutzungsvereinbarung mit Europcar namentlich angeführt sind und diese unterfertigt haben. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an andere Personen ist ausdrücklich verboten. Es ist also ausdrücklich untersagt, dass Fahrzeuge von anderen Personen als diesen berechtigten Nutzern selbst gelenkt werden bzw. diesen zur Führung überlassen werden.

3.2 Die zum Lenken berechtigten Personen müssen jedenfalls nachfolgende persönliche Voraussetzungen erfüllen: Diese Personen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechungen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sein; und Europcar akzeptiert nur solche Personen. Beides ist Europcar vor Abschluss bzw. Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung durch Vorlage des Originalführerscheines nachzuweisen.

3.3 Erlischt die Lenkerberechtigung, wird diese dauerhaft oder vorläufig entzogen oder eingeschränkt, so ist dies Europcar unverzüglich zu melden. Mit dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Lenkerberechtigung erlischt bzw. ruht (bei Vorläufigkeit) automatisch auch die Berechtigung zur Nutzung als Lenker.

3.4 Der Lenker hat den Führerschein den gesetzlichen Bestimmungen ab Fahrtantritt bis Rückstellung des Fahrzeugs bei sich zu tragen; er hat alle darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen und Beschränkungen zu beachten bzw. zu erfüllen.

4 Zugang zum Fahrzeug – NFC-Karte, User-ID und Passwort

4.1 Gemäß Nutzungsvereinbarung zum Lenken berechnete natürliche Personen (Nutzer) erhalten eine NFC-Karte, eine User-ID und ein Passwort für www.sharetoo.at, die ihnen den Zugang zur Online-Reservierungsplattform ermöglichen. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge (z.B. deren Ladefüllstand). Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung (Reservierung) für eine bestimmte Dauer (Fahrzeit) möglich.

4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die NFC-Karte sorgfältig zu verwahren und User-ID bzw. Passwort geheim zu halten, so dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz bzw. Kenntnis gelangen kann. Etwaige Aufzeichnungen der User-ID bzw. des Passwortes sind an einem sicheren Ort (jedenfalls nicht im Fahrzeug) und jedenfalls streng getrennt von der NFC-Karte aufzubewahren. Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Für den Fall, dass Karte bzw. User-ID für den Nutzer aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund neu ausgestellt werden muss, hat der Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der nach der Nutzungsvereinbarung maßgeblichen Preisliste zu bezahlen.

4.3 Der Nutzer hat die Möglichkeit und im Falle des Verlustes die Verpflichtung die NFC-Karte bzw. User-ID samt Passwort sperren zu lassen. Eine entsprechende Anzeige hat per E-Mail oder Telefon unter folgenden Kontaktnummern zu erfolgen; die Bearbeitung durch unverzügliche Sperre erfolgt nur während der Geschäftszeiten (werktags) Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 und Freitag 08.00 bis 14.30 Uhr: Europcar Österreich, ARAC GmbH, Brunner Straße 85, A-1230 Wien, Telefon: +43 (0)1 866 16-1611, E-Mail: sharetoo@europcar.at Auch eine etwaige Beschädigung, Zerstörung oder Funktionsuntüchtigkeit ist Europcar auf oben genanntem Wege unverzüglich zu melden.

4.4 Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen obige Pflichten, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere, wenn dieser Verstoß einen Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung eines Fahrzeugs von Europcar zur Folge hat.

5 Entgelte, Zahlungen und Aufrechnung

5.1 Entgelte bzw. sonstige Zahlungen zu denen der Nutzer verpflichtet ist (einmalige Anmeldegebühr und monatliche Nutzungs- bzw. Grundgebühren - dies für jeden als Lenker berechtigten Nutzer gesondert -, Nutzungsgebühr für das Fahrzeug pro Zeit im Einzelfall, sonstige Kosten wie Selbstbehalt, vom Nutzer zu ersetzende Schäden, Vertragsstrafen, Kosten Sonderreinigung etc.) sind gemäß dem online bei der Registrierung ausgewählten Tarifmodell bzw. in der Nutzungsvereinbarung gewählten Tarifmodell und gemäß dem der Nutzungsvereinbarung angeschlossenen Tarifblatt zu leisten.

5.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich und hat die Zahlung durch den hierzu verpflichteten Nutzer im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens zu erfolgen. Forderungen der Europcar sind jeweils sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es wird eine Lastschriftankündigungsfrist (Pre-notification) von 1 Tag vereinbart, die mit Versendung der Einzugsermächtigung erfüllt wird. Der Nutzer hat rechtzeitig nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung auf seinem Girokonto zu sorgen.

5.3 Der Nutzer hat Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich per Post an Europcar zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Nutzer zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere an Europcar verrechnete Kosten mangels ausreichender Kontodeckung, Mahnspesen in Höhe von netto EUR 15,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR 3,00 ergibt brutto EUR 18,00, der Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

5.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Nutzers mit Forderungen von Europcar ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Europcar zahlungsunfähig geworden wäre oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Nutzers steht und gerichtlich festgestellt oder von Europcar anerkannt worden ist.

5.6 Aus einem vorübergehenden Ausfall eines Fahrzeugs oder einer Station erwachsen dem Nutzer keine Ansprüche (etwa auf Schadenersatz). Dies gilt insbesondere bei technischen Mängeln am Fahrzeug oder der Ladesäule, Ausfall auf Grund klimatischer Bedingungen (Schneelage), verspäteter Rückgabe des Vornutzers, Unfallschäden und Reparaturen, Stromausfall oder anderen vergleichbaren Gründen.

6 Buchung (Reservierung) und Miete des Fahrzeugs im Einzelnen (Einzelmietvertrag)

6.1 Die Buchung (Reservierung) eines Fahrzeugs erfolgt – entsprechend den Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung – wie folgt: Mit User-ID und Passwort hat der Nutzer über www.sharetoo.at Zugang zur Online-Reservierungsplattform. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge (z.B. deren Ladefüllstand). Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung (Reservierung) für eine bestimmte Dauer (Fahrzeit) möglich.

6.2 Die Buchung (Reservierung) ist verbindlich (Abschluss eines Einzelmietvertrages) und der Nutzer hat für die gebuchte Dauer ein Entgelt zu bezahlen. Eine Stornierung einer Buchung kann nur bis spätestens 12 Stunden vor dem Beginn der gebuchten Zeit (Beginn der einzelnen Miete) kostenfrei erfolgen; erfolgt bis dahin keine Stornierung, dann ist der gebuchte Zeitraum entgeltspflichtig.

6.3 Die Miete beginnt mit dem in der Buchung (Reservierung) festgelegten (Anfangs)Zeitpunkt und endet mit dem ebendort festgelegten (End)Zeitpunkt. Die Mindestbuchungsdauer beträgt 30 Minuten (also eine halbe Stunde). Jede angefangene weitere halbe Stunde wird jeweils voll verrechnet. Die maximale Mietzeit eines Einzelmietvertrages beträgt 72 Stunden.

6.4 Stellt der Nutzer fest, dass ein Fahrzeug ausgefallen ist (etwa weil es vom Vornutzer nicht fristgerecht zurückgestellt wurde etc.), dann hat er dies Europcar unverzüglich – telefonisch Hotline +43 (0)1 866 16 -1611 – zu melden und es wird dem Nutzer in diesem Fall kein Mietentgelt in Rechnung gestellt.

7 Übernahme des Fahrzeugs und Überprüfung vor Beginn der Fahrt

7.1 Das Öffnen und Schließen des Fahrzeugs, erfolgt mittels NFC-Karte. Auf Grundlage einer erfolgten Buchung (Reservierung) lässt sich das Fahrzeug dann mittels NFC-Karte (an die Windschutzscheibe halten) öffnen.

7.2 Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrzeug vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Sind Schäden und Mängel nicht bereits von Vornutzer im Schadensbuch (dieses befindet sich im Handschuhfach des Fahrzeugs) eingetragen, dann sind diese sowie grobe Verschmutzungen Europcar unverzüglich telefonisch zu melden um Europcar deren zeitliche Zuordnung vor Mietbeginn zu ermöglichen bzw. festzustellen, ob sich das Fahrzeug in einem optisch und technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet. Weiters sind solche Schäden vor dem Fahrtantritt (Starten des Motors) vom Nutzer im Schadensbuch zu dokumentieren. Dem Nutzer wird empfohlen, falls verfügbar, entsprechende Fotodokumentation zu erstellen und zu übermitteln.

7.3 Der Nutzer hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen, insbesondere hat er eine Sichtprüfung der Reifen vorzunehmen.

7.4 Der Nutzer hat sicherzustellen und darauf zu achten, dass das Ladekabel vor Fahrtbeginn abgesteckt ist (und soweit es sich nicht um ein stationäres Ladekabel handelt, im Kofferraum des Fahrzeugs verstaut wird).

8 Benutzung des Fahrzeugs

8.1 Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen im Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben zu benutzen. Der sichere Betrieb des Fahrzeugs muss jederzeit gewährleistet sein; es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Der Nutzer hat das Fahrzeug beim Abstellen zu verschließen.

8.2 Die Benützung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. sonst rechtlich relevanten Bestimmungen erfolgen. Für folgende Zwecke darf das Fahrzeug jedenfalls nicht verwendet werden:

- Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken;
- Fahren auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände;
- Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen.

8.3 Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Jegliche Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Nutzer untersagt; sollte der Nutzer dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs aufzukommen.

8.4 Der Nutzer hat bei Benützung des Fahrzeugs die maßgeblichen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts (Gesetze, Verordnungen etc.; insbesondere die StVO) einzuhalten; dies erfordert insbesondere eine gültige Lenkerberechtigung (Führerschein). Europcar ist berechtigt, Name, Anschrift und Anmietungsdaten des Nutzers bei begründeter behördlicher Anfrage (z.B. im Rahmen einer sogenannten „Lenkererhebung“) an die zuständige Behörde und bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörungshandlungen) an diesen Dritten zu übermitteln. Wird ein Europcar Fahrzeug gem. § 89a StVO behördlich entfernt („Abschleppung“), so ist Europcar nicht verpflichtet, gegen die für die Entfernung und Verwahrung des Europcar Fahrzeugs vorgeschriebenen Kosten und/oder gegen verhängte Strafen Rechtsmittel zu erheben.

8.5 Der Nutzer ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Grenzen Österreichs zu fahren (Ausnahme Ungarn). Der Nutzer haftet Europcar für den Fall einer Fahrt außerhalb Österreichs (Ausnahme Ungarn) für alle Nachteile die Europcar daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb Österreichs (Ausnahme Ungarn) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere im Fall einer Fahrt außerhalb Österreichs (Ausnahme Ungarn) auch die Haftungsreduktion außer Kraft tritt.

9 Laden, Park- und Ladekarte

Der Nutzer kann das von ihm benutzte Fahrzeug an dessen fixem Standort (Ort der Abholung und Rückstellung des Fahrzeugs) aufladen, ohne dass dadurch für ihn weitere Kosten hinzukommen; insoweit ist Strom für das zu benützte Fahrzeug im zu leistenden Entgelt inbegriffen. Sollte eine anderweitige Aufladung an einer Schnellladestation notwendig sein bzw. erfolgen, kann diese kostenfrei mit einer beigelegten Ladekarte im Fahrzeug durchgeführt werden.

9.1 Hierfür befinden sich im Fahrzeug hinter der Sonnenblende Ladekarten der Anbieter: SMATRICES, optional je nach Standort eine weitere Ladekarte. Zusätzlich befindet sich je nach Standort optional ein Schlüssel oder eine Ladekarte zum Laden am Standort.

9.2 Befinden sich im Fahrzeug Parkkarten, dann sind diese ausschließlich zur Nutzung des gemieteten Fahrzeugs bestimmt und dienen ausschließlich zur Ein- und Ausfahrt zum Standort des Fahrzeugs bei Beginn und Ende des einzelnen Mietvertrages bzw. zum Aufladen.

9.3 Die Ladekarten sowie das Ladekabel dürfen ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs verwendet werden. Europcar weist darauf hin, dass jede anderweitige Verwendung der Tank- bzw. Ladekarte bzw. des Ladekabels verboten ist und insbesondere eine Anzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben kann.

10 Ausschluss von Haftungen der Europcar

10.1 Die Haftung von Europcar für Schäden des Nutzers ist ausgeschlossen, es sei denn, Europcar bzw. deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für einen Schaden an der Person, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

haftet Europcar auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2 Europcar haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen. Auch haftet Europcar nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet Europcar für entgangenen Gewinn oder einer Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

11 Haftung des Nutzers, Schäden

11.1 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls bei Beginn der Einzelmiete bereits bestehender Mängel bis Ende der Mietdauer am Ort der Abholung zurückzustellen. Der Nutzer hat Europcar alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeugs entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen.

11.2 Die Gefahr für das Fahrzeug (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) trägt mit der Abholung der Nutzer. Das Fahrzeug ist allerdings zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüber hinaus gehende Schäden gehen im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Nutzers (die gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen inklusive der aktuellen Höhe der Deckungssumme liegen bei Europcar auf). Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs gehen – jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen zur Haftungsreduktion – ebenfalls zu Lasten des Nutzers.

11.3 Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an Europcar auszufolgen. Spätestens unverzüglich nach Rückstellung des Fahrzeugs ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, an Europcar zu übermitteln. Der Nutzer haftet Europcar bei Unterlassung dieser Verpflichtungen für alle daraus resultierenden Nachteile.

11.4 Der Nutzer haftet bei Auftreten eines Schadens, sofern die Haftungsreduktion nicht zum Tragen kommt, für alle Europcar entstehenden Schäden (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt), d.h. insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die Europcar zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen) und etwaige Rechtsverfolgungskosten. Die Bestimmung des zu ersetzenden Schadensbetrages hat, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht vorgenommen wird, durch Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beeedeten Sachverständigen zu erfolgen.

12 Haftungsreduktion und Selbstbeteiligung des Nutzers

12.1 Es wird eine Haftungsreduktion mit einem Selbstbehalt von EUR 300,00 netto (entspricht EUR 360,00 brutto) vereinbart. Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gehen deshalb allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Nutzers. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Nutzer zu tragen.

12.2 Der Nutzer kann sich trotz der vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

12.2.1 Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten (ausgenommen Ungarn) entstanden sind.

12.2.2 Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs im Rahmen von Auslandsfahrten (ausgenommen Ungarn).

12.2.3 Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Nutzer Fahrerflucht begeht oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind.

12.2.4 Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeugs, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen.

12.2.5 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden.

12.2.6 Schäden, die aus Verstößen gegen die Bestimmungen über die Berechtigung zum Lenken bzw. Weitergabe des Fahrzeugs (Punkt 3.), den Zugang zum Fahrzeug (Punkt 4.), die Benützung des Fahrzeugs (Punkt 8.) sowie das

Verhalten bei Verkehrsunfällen (Punkt 13.) oder die Rückgabe des Fahrzeugs (Punkt 14.) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Regelungen nicht eingehalten worden sind.

12.3 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrthöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde

12.4 Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

12.5 Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeugs mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind; wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern.

12.6 Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltssystemen inklusive Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen.

13 Verhalten bei Nutzung des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, Diebstahl und Pannen

13.1 Der Nutzer hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen.

13.2 Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Nutzer alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Nutzer hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, Europcar ehestmöglich telefonisch oder per E-Mail zu verständigen und deren Weisungen einzuholen. Der Nutzer hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder der NFC-Karte, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist Europcar auszufolgen.

13.3 Der Nutzer ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens unverzüglich nach Rückgabe des Fahrzeugs ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, an Europcar zu übermitteln.

13.4 Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen (siehe Haftungsreduktion Punkt 12.) außer Kraft. Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Nutzer Europcar für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

13.5 Im Falle einer Panne hat der Nutzer Europcar telefonisch zu verständigen, damit gegebenenfalls nachfolgende Fahrzeugnutzer über eine Verzögerung informiert werden können.

13.6 Das Fahrzeug darf in keinem Fall konventionell abgeschleppt werden (Automatik-Fahrzeug)!

13.7 Schäden während der Mietdauer sind, auch wenn selbst verschuldet bzw. ohne Mitwirkung Dritter entstanden, im Schadensbuch einzutragen. Das Schadensbuch befindet sich im Handschuhfach.

13.8 Der Nutzer ist nicht berechtigt, Europcar rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Nutzer dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Europcar, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben oder diese selbst auszuführen.

13.9 Der Nutzer haftet Europcar für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen bzw. Unterlassungen des Nutzers ergeben.

14 Beendigung des Einzelmietvertrages und Rückgabe des Fahrzeugs

14.1 Das Fahrzeug ist spätestens am Ende des gebuchten (reservierten) Zeitraumes (der einzelnen Mietdauer) an genau demselben Ort, an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt hat, wieder abzustellen. Ein Überschreiten der Mietdauer ist unzulässig. Für die Dauer einer etwaigen Überschreitung der Mietzeit ist Europcar berechtigt dem Nutzer ein analog (zur vereinbarten Mietdauer) berechnetes Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen; weitere Ansprüche von Europcar aus einer derartigen unzulässigen Überschreitung der Mietdauer bleiben unberührt.

14.2 Falls der Nutzer das Fahrzeug vereinbarungswidrig nicht zum Ende des gebuchten Zeitraums am Abholort zurückstellen kann, hat er Europcar von der Verspätung unverzüglich telefonisch zu verständigen. Sonstige Folgen der unzulässigen und vereinbarungswidrigen Verspätung für den Nutzer bleiben hierdurch unberührt.

14.3 Der einzelne Mietvertrag wird beendet wie folgt:

Der Nutzer hat das Fahrzeug an genau demselben Ort - an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt bzw. übernommen hat - wieder abzustellen. Der Nutzer hat das Fahrzeug bei Rückstellung wieder an den Strom anzustecken. Das Fahrzeug ist abschließend wieder mit der Karte an der Windschutzscheibe zu versperren und hat der Nutzer zu kontrollieren ob das Fahrzeug lädt und verschlossen ist. Erst mit dem Anstecken zum Laden und Schließen

des Fahrzeugs ist der Rückgabe-Vorgang abgeschlossen. Wird das Fahrzeug nicht sachgemäß am vorgesehenen Platz abgestellt, angesteckt und verriegelt, läuft die zu bezahlende Zeit für den Nutzer weiter.

15 Vorzeitige Auflösung der Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund

Die Nutzungsvereinbarung kann aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Entzug der Fahrerlaubnis des Nutzers durch Behörden; der Entzug ist vom Nutzer unverzüglich an Europcar zu melden.
- Zahlungsverzug des Nutzers von mindestens 6 Wochen trotz Mahnung unter Androhung der vorzeitigen Auflösung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen
- Schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Nutzervertrages bzw. der AGB.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grunde erfolgt mit sofortiger Wirkung die Sperre der NFC-Karte sowie der User-ID bzw. des Passwortes. Die NFC-Karte ist unverzüglich an Europcar zu retournieren. Dies wird dem Nutzer unverzüglich per E-Mail mitgeteilt. Ist der wichtige Grund vom Nutzer zu vertreten, entstehen aus der Auflösung keine Ansprüche auf Ersatz seitens des Nutzers.

16 Anschriften, Mitteilung relevanter Umstände auf Seiten des Nutzers

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit Nutzung bzw. Miete des Fahrzeugs sind an die im Nutzervertrag genannten Anschriften zu senden. Diese Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an. Der Nutzer hat Europcar jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankverbindung (Girokonto) sowie jede Einschränkung bzw. Entzug seiner Fahrberechtigung unverzüglich mitzuteilen. Europcar hat eine etwaige Änderung der Anschrift dem Nutzer bekanntzugeben.

17 On-Board Einheit

In den Fahrzeugen von sharetoo mobility by Porsche Bank ist jeweils eine On-Board Einheit eingebaut, welche die Übertragung von Daten wie GPS-Zeitstempel, GPS-Position, Verbrauch bzw. Ladefüllstand, Kurs, Außentemperatur, Warnblinker und Scheibenwischer ermöglicht. Gegenständliche Übertragung ist für die Betreuung der Carsharing-Software und Abrechnung der jeweiligen Nutzereinheiten notwendig. Die jeweiligen Nutzer stimmen ausdrücklich der Verwendung dieser Einheit sowie der Übertragung der Daten zu.

18 Vertragsstrafen

Für den Fall einer Zuwiderhandlung durch eine unberechtigte Fahrt (Punkt 3. und 4.) oder eine vertragswidrige Verwendung der Park- oder Ladekarte bzw. Ladekabels (Punkt 9.) verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 500,00 - dies gilt nicht, soweit Europcar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Auf das gemäß § 1336 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bestehende richterliche Mäßigungsrecht hinsichtlich der Vertragsstrafe wird hingewiesen. Der Anspruch der Europcar auf Unterlassung bleibt unberührt.

19 Wirksamkeit, Vorrang & Anwendbares Recht

Im Falle des Widerspruchs einzelner Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung mit jenen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Europcar samt deren Anlage 1, haben die Regelungen der Nutzungsvereinbarung Vorrang. Voraussetzung für den Vertrag ist eine positive Bonitätsbeurteilung bei CRIF. Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit österreichischen Rechts sowie die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in dessen Sprengel der Nutzer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Berufstätigkeit nachgeht.